



Römisch-Katholische
Kirche im Aargau

Sexuelle Übergriffe in der kirchlichen Arbeit: Prävention und Intervention

**Merkblatt für Kirchenmitglieder,
Kirchenpflegen, freiwillige und
hauptamtliche Mitarbeitende**

Sexuelle Übergriffe in der kirchlichen Arbeit

Die Vermeidung sexueller Übergriffe hat höchste Priorität

Die Römisch-Katholische Kirche im Aargau duldet keine sexuelle Belästigung oder sexuelle Ausbeutung. Mit diesem Merkblatt will der Kirchenrat Opfer ermutigen, Hilfesuchenden den Kontakt mit Fachleuten ermöglichen und anstellende Behörden und Vorgesetzte sensibilisieren und somit einen Beitrag zur Prävention leisten. Art. 22 des Personalreglements hält diese Verpflichtung für die Landeskirche und die Kirchgemeinden in verbindlicher Form fest: als Arbeitgeberinnen sind sie verpflichtet, die persönliche Integrität der Arbeitnehmenden konsequent zu achten und zu schützen sowie Zuwiderhandlungen ebenso konsequent entgegenzutreten. Der Gesetzestext spricht bewusst von «Schutz der persönlicher Integrität», da so alle oben genannten Formen von Übergriffen eingeschlossen sind.

Grundsätze

Sexuelle Übergriffe verletzen die Persönlichkeit und Würde des Menschen. Sie werden deshalb von den Arbeitgebern in der Kirche nicht toleriert. Fehlbare Personen müssen zur Rechenschaft gezogen werden. Kirchenangehörige, Kinder und Jugendliche in der Kirche, ebenso wie Mitarbeitende und Personen, die im Dienste der Kirche stehen, haben ein Recht darauf, so behandelt zu werden, dass ihre persönliche Würde und Integrität unangetastet bleiben. Die wirksamsten Massnahmen zur Prävention von sexuellen Übergriffen sind die Pflege einer offenen Gesprächskultur, Information und die Weiterbildung aller im Dienste der Kirche tätigen Personen.

Unterstützung

Sich gegen sexuelle Belästigung und Ausbeutung zu wehren, ist nicht einfach. Opfer von sexuellen Übergriffen geraten meistens mit der Zeit in Stress und Verwirrung. Sie werden unsicher, ob ihre Wahrnehmung richtig ist. So beginnt ein negativer Kreislauf, bei dem die Betroffenen immer mehr ihr Selbstvertrauen verlieren. Im Fall von sexueller Belästigung und Ausbeutung braucht jeder Mensch Unterstützung und Hilfe – und zwar so rasch als möglich.

Vorgehen bei sexuellen Übergriffen für Betroffene

Eine betroffene Person (Opfer, Zeugin, Vertrauensperson oder Täter) kann sich an ihre vorgesetzte Stelle, an die für das Personal verantwortliche Person oder direkt an die Opferberatung Aargau wenden (062 835 47 90, www.opferberatung-ag.ch), damit gemeinsam das weitere Vorgehen besprochen und in die Wege geleitet werden kann.

Begriffserklärungen

Sexuelle Belästigung

Als sexuelle Belästigung gilt jedes Verhalten sexueller Art, das von einer Seite unerwünscht ist und Personen aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung herabwürdigt. Sexuelle Belästigung kann unterschiedliche Formen annehmen:

- Anzügliche und peinliche Bemerkungen oder unerwünschte «zufällige» Berührungen
- Annäherungsversuche und Einladungen, die mit Versprechen und Vorteilen oder Androhen von Nachteilen einhergehen
- Erzwungene sexuelle Beziehungen
- Vorzeigen oder Aufhängen von sexistischen oder pornographischen Materialien

Sexuelle Ausbeutung

Von sexueller Ausbeutung wird gesprochen, wenn in der Kirche tätige Personen ihre ihnen durch das Amt oder ihre Aufgabe verliehene Position und das damit gegebene Abhängigkeitsverhältnis ausnutzen, um eigene Wünsche oder sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen. Dabei kann es sich sowohl um Kinder und Jugendliche handeln, als auch um seelsorgerlich begleitete Erwachsene. Das gilt sowohl für sexuelle Berührungen und Kontakte, als auch für verbale Grenzüberschreitungen, wie das Aufgreifen sexueller Themen im Gespräch, sexuelle Anspielungen oder übergrosses Interesse an den sexuellen Beziehungen von Rat-suchenden.

Vorgehen bei sexuellen Übergriffen für Vorgesetzte und Kirchenpflegen

Das kantonale Recht sieht für Behörden eine Anzeigepflicht bei Verdacht auf ein schweres Verbrechen oder Vergehen vor. Wenn Sie in Ihrer Funktion Kenntnis von sexuellen Übergriffen erhalten, gilt daher folgendes Vorgehen:

- Die Opfer so rasch wie möglich an www.opferberatung-ag.ch verweisen.
- Sind Kinder betroffen, ist die Kinderschutzgruppe (Kantonsspitaler Aarau oder Baden) zu kontaktieren und mit ihr das Vorgehen abzusprechen.
- Sind Kinder betroffen, die zwischenzeitlich erwachsen sind, oder bei erwachsenen Opfern erfordert die Anzeigepflicht immer eine Anzeige bei der nächsten Polizeidienststelle - und Meldung an die Bistumsregionalleitung (061 926 81 90 bischofsvikariat.sturs@bistum-basel.ch), falls Person mit kirchlicher Beauftragung (Priester, Pastoralassistent/in, Katechet/in) involviert sind
- Liegt bei Erwachsenen sexuelle Belästigung vor, sind die zuständigen Fachstellen zu kontaktieren und zusammen mit der betroffenen Person das weitere Vorgehen zu besprechen. Über eine Anzeige entscheidet das Opfer.
- Weitere arbeitsrechtliche Schritte (Verweis oder Kündigung) sind zu prüfen. Wird eine Strafuntersuchung eingeleitet, ist die sofortige Suspendierung bis zum endgültigen Urteil zusammen mit dem Bistum Basel zu regeln.

Adressen

Opferberatung Aargau

Vordere Vorstadt 5, 5000 Aarau
062 835 47 90, beratungsstelle@opferberatung-ag.ch
www.opferberatung-ag.ch

Kinderschutzgruppe des Kantonsspitals Baden

Im Ergel 1, 5404 Baden
056 486 37 05 (rund um die Uhr)
kinderschutzgruppe@ksb.ch
www.kantonsspitalbaden.ch

Kinderschutzgruppe des Kantonsspitals Aarau

Tellstrasse 25, 5001 Aarau
062 838 56 16
kinderschutz@ksa.ch
www.ksa.ch/kinderschutzgruppe

- ▶ Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz 2019 (April 2022)
- ▶ Allgemeines Schutzkonzept Prävention und Intervention im Bistum Basel (PDF)

Umgang mit Medien

Der Umgang mit den Medien ist in dieser schwierigen Situation sehr anspruchsvoll. Wichtig sind die transparente und sachgerechte Kommunikation, eine klare Regelung, wer die Behörde nach aussen vertritt, sowie die Koordination mit Kommunikationsverantwortlichen der Landeskirche und des Bistums. Aufgrund des Amtsgeheimnisses, aber auch des Opfer- und Täterschutzes, dürfen gegenüber Dritten keine Auskünfte zum Sachverhalt gemacht werden. Allfällige Anfragen von Medien müssen an die zuständige Staatsanwaltschaft verwiesen werden.

Römisch-Katholische Kirche im Aargau | Landeskirche | www.kathaargau.ch

Feerstrasse 8 | Postfach | 5001 Aarau | 062 832 42 72 | landeskirche@kathaargau.ch

Bistum Basel - Meldestelle für Opfer, Zeugen, Betroffene

lic. iur. Christine Hess-Keller,
Rechtsanwältin und Mediatorin SAV
041 924 11 00 christine.hess-keller@hess-advokatur.ch
www.bistum-basel.ch/uebergrieff-was-tun

Jefb: Jugend- Ehe- und Familienberatung im Kanton Aargau

Beratungsstellen: jefb.ch

Selbsthilfegruppe für Menschen, die sexuelle Gewalt im kirchlichen Umfeld erlebt haben

www.missbrauch-kirche.ch

Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche Tel. 147

beratung@147.ch, www.147.ch

Dargebotene Hand Tel. 143

Beratung zu allen Themen
www.143.ch

▶ kathaargau.ch/missbrauch